

## TOP 6:

---

### Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

Drucksachen: 582/16 und zu 582/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient in erster Linie der Bekämpfung des Missbrauchs im Hinblick auf Bescheinigungen über eine beschleunigte Grundqualifikation oder über eine Weiterbildung. Aufgrund bislang bekannt gewordener Fälle von Missbrauch und Manipulation besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Dieses Ziel wird verfolgt durch ergänzende Regelungen im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) zur Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten, insbesondere zur Einführung einer turnusmäßigen Überwachung der Ausbildungsstätten, zur Einführung von Anzeigepflichten der Ausbildungsstätten und mit Regelungen neuer Ordnungswidrigkeitentatbestände für Verstöße der Ausbildungsstätten.

Daneben soll auch das Problem des Nachweises für Grenzgänger Frankreich, das heißt mit Wohnsitz in Frankreich aber Arbeitsort in Deutschland, gelöst werden.

Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende wesentliche Regelungen:

- a) Die turnusmäßige Überwachung von Ausbildungsstätten erfolgt künftig im Abstand von zwei Jahren, bei mehrmaliger Unauffälligkeit von vier Jahren, in Form einer Überprüfung vor Ort.
- b) Zur sinnvollen Ermöglichung einer Überwachung der Schulungen wird eine Anzeigepflicht der Ausbildungsstätten mindestens fünf Werktage vor Unterrichtsbeginn neu eingeführt, wobei Ort, Zeit, Gegenstand und Lehrpersonal der Schulung anzugeben sind.

Für den Fall von Verstößen der Ausbildungsstätten gegen die Anerkennung oder gegen Ausbildungsvorschriften werden neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldbewehrung geschaffen, insbesondere bei

- Schulung ohne Anerkennung oder in nicht zugelassenen Räumen
- Ausstellung von Schulungsbescheinigungen ohne Durchführung von Unterricht, sogenannte Gefälligkeitsbescheinigungen

- Ausstellung unrichtiger Schulungsbescheinigungen, z. B. bei zu kurzer Unterrichtsdauer
- Verstoß gegen die Anzeigepflicht (vgl. oben Buchstabe b).

Eine gesetzliche Ermächtigung für weitere Bußgeldtatbestände im Verordnungsrang, z. B. bei sonstigen Verstößen gegen Ausbildungsvorschriften, wird geschaffen.

- c) Die Vorschriften zur Anerkennung von Ausbildungsstätten, zum Widerruf der Anerkennung, zur Untersagung der Schulungstätigkeit im Falle einer gesetzlichen Anerkennung oder im Falle einer Schulung ohne Anerkennung, und zur Überwachung werden neu geordnet, präzisiert und inhaltlich überarbeitet. Konkrete Widerrufs- und Untersagungstatbestände für schwerwiegende Pflichtverletzungen werden benannt. Für die Überwachung wird die Beauftragung externer Sachverständiger als Prüfpersonal ermöglicht.
- d) Zur Lösung der Problematik der Grenzgänger Frankreich, das heißt mit Wohnsitz in Frankreich, die ihre Weiterbildung EU-konform am Arbeitsort in Deutschland absolviert haben, wird die Verordnungsermächtigung zur Einführung eines separaten deutschen Fahrerqualifizierungsnachweises geschaffen. Nachdem der Nachweis in Form der Eintragung der Schlüsselzahl 95 im (französischen) EU-Scheckkartennachweis aufgrund einer deutschen Weiterbildungsbescheinigung von Frankreich abgelehnt wird, kann nun - im Einklang mit den EU-Vorgaben - neben dem (französischen) Führerschein ein eigenes weiteres (deutsches) Dokument allein dem Nachweis der Weiterbildung und der Schlüsselzahl 95 dienen. Die Verordnungsermächtigung ist im Gesetz nicht an den Bund, sondern an die Länder gerichtet, die somit je eigene Regelungen erlassen und einen eigenen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellen können.
- e) Schließlich wird von einer Option der EU-Richtlinie zur Absenkung des Mindestalters auf 18 Jahre im Falle der Berufsausbildung zur/m Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb bei der Klasse D, DE (Bus) für Leerfahrten ohne Fahrgäste Gebrauch gemacht.

Die Reform des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Rechts (vorliegende Änderung des BKrFQG und aufbauend hierauf Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung) wurde auf Fachebene zwischen Bund und Ländern bereits seit geraumer Zeit beraten und weiterentwickelt. Im vorliegenden Gesetz wurden etliche Vorschläge der Länder berücksichtigt.

In der ersten Befassung des Bundesrates im März 2016 hatte dieser eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 72/16 (Beschluss) vom 18. März 2016), wonach zur Lösung der Grenzgänger-Problematik anstelle einer Verordnungsermächtigung an die Länder eine Verordnungsermächtigung an den Bundesverordnungsgeber zur bundesweit einheitlichen Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises samt Verfahren und Ge-

bühren vorgesehen werden sollte.

Der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages führte am 22. Juni 2016 eine öffentliche Anhörung unter Beteiligung etlicher Verbände durch. Auf der Grundlage dieser Anhörung wurden im Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29. September 2016 (vgl. BT-Drucksache 18/9851 mit Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr und Digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages) keine Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung beschlossen, aber einstimmig eine EntschlieÙung gefasst, um weitere Forderungen

- einiger Verbände nach einem zentralen Register der Ausbildungsstätten mit Teilnehmerdokumentation, möglichst mit digitaler Kommunikations- und Datenbanktechnik, sowie
- der Länder und einiger Verbände nach einem bundesweit einheitlichen Fahrerqualifizierungsnachweis für Grenzgänger

zu prüfen. Die Bundesregierung wurde um einen Bericht an den Deutschen Bundestag bis Ende März 2017 gebeten.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

